

01.02.2023

## Kleine Anfrage 1242

der Abgeordneten Angela Freimuth und Dietmar Brockes FDP

### **Wie ist der Stand beim Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP.NRW)?**

Das Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP.NRW) gilt als zentrales digitales Zugangstor für die Wirtschaft in NRW. Ab Mitte des Jahres 2021 wird das WSP.NRW über das zentrale bundesweit einheitliche Organisationskonto für die Wirtschaft, „Mein Unternehmensportal“, in einen medienbruchfreien Verbund mit den Länderportalen eingebunden. So soll für die Wirtschaft ein zentraler Einstieg in die länderübergreifende Beantragung und Abwicklung von Verwaltungsleistungen ermöglicht werden.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat am 07.12.2022 in der Haushaltsdebatte zum Einzelplan 08 gesagt, dass der Zustand der Verwaltungsdigitalisierung in Nordrhein-Westfalen wie der eines Geschäftes mit vollem Schaufenster aber ohne Waren sei.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Verwaltungsleistungen können gegenwärtig über das WSP.NRW beantragt werden?
2. Für welche Verwaltungsleistungen ist eine Beantragung über das WSP.NRW in der Umsetzung bzw. wann ist diese abgeschlossen?
3. Für welche wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen wurde noch nicht damit begonnen, eine digitale Beantragung über das WSP.NRW umzusetzen bzw. ab wann soll damit begonnen werden?
4. Wie viele Kommunen und Kammern nutzen das, vom seinerzeitigen Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie entwickelte und vom Bund und Land NRW finanzierte, WSP.NRW?
5. Welchen Stellenwert hat das Wirtschafts-Service-Portal.NRW für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in ganz Deutschland und wurde es dafür auch bereits ausgezeichnet?

Angela Freimuth  
Dietmar Brockes

Datum des Originals: 01.02.2023/Ausgegeben: 01.02.2023

01.03.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1242 vom 1. Februar 2023  
der Abgeordneten Angela Freimuth und Dietmar Brockes FDP  
Drucksache 18/2806

### **Wie ist der Stand beim Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP.NRW)?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Das Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP.NRW) gilt als zentrales digitales Zugangstor für die Wirtschaft in NRW. Ab Mitte des Jahres 2021 wird das WSP.NRW über das zentrale bundesweit einheitliche Organisationskonto für die Wirtschaft, „Mein Unternehmensportal“, in einen medienbruchfreien Verbund mit den Länderportalen eingebunden. So soll für die Wirtschaft ein zentraler Einstieg in die länderübergreifende Beantragung und Abwicklung von Verwaltungsleistungen ermöglicht werden.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat am 07.12.2022 in der Haushaltsdebatte zum Einzelplan 08 gesagt, dass der Zustand der Verwaltungsdigitalisierung in Nordrhein-Westfalen wie der eines Geschäftes mit vollem Schaufenster aber ohne Waren sei.

**Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie** hat die Kleine Anfrage 1242 mit Schreiben vom 1. März 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

#### **1. Welche Verwaltungsleistungen können gegenwärtig über das WSP.NRW beantragt werden?**

Das Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP.NRW) ist gemäß Wirtschafts-Portal-Gesetz Nordrhein-Westfalen (WiPG NRW) seit dem Jahr 2020 das zentrale digitale Zugangstor für die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Das WSP.NRW ist (technischer) Einheitlicher Ansprechpartner nach der Dienstleistungs- und Berufsankennungsrichtlinie der EU. Mit der Übernahme der Verantwortung für die Umsetzung von über 12 Einer-für-Alle(EfA)-Umsetzungsprojekten in 6 verschiedenen Themenfeldern nach dem Onlinezugangsgesetz hat Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 nahezu 400 Verwaltungsleistungen in rd. 90 Antragsstrecken für den Wirtschaftsverwaltungsvollzug ebenen- und fachbereichsübergreifend als Online-Dienste bereitgestellt. Nordrhein-Westfalen wird mit dem WSP.NRW im Jahr 2023 bundesweit den

Datum des Originals: 01.03.2023/Ausgegeben: 07.03.2023

Rollout der sog. EfA-Online-Dienste voraussichtlich in 14 Bundesländern vorantreiben. Der Wirtschaft stehen damit länderübergreifend standardisierte Online-Dienste in einem auf die Nutzer/-innen ausgerichteten modernen Design, die auch in einer hohen fachlichen Qualität den elektronischen Zugang zur Verwaltung eröffnen, zur Verfügung. Neben den gewerberechtlichen Verfahren der Gewerbeordnung, wie beispielsweise der Gewerbebeantragung oder der Gaststättenerlaubnis, stehen die Erlaubnis für die Sondernutzung von Straßen im Rahmen einer Außengastronomie, glückspielrechtliche Erlaubnisverfahren, aber auch die Veranstaltungserlaubnis oder die Reisegewerbebescheinigung zur Verfügung. Darüber hinaus sind im WSP.NRW auch Online-Anträge aus den Bereichen der Arbeitssicherheit, dem Gesundheitswesen, wie beispielsweise für die Betriebserlaubnis von Apotheken, die Konzession von privatwirtschaftlichen Krankenhäusern, Genehmigungsanträge im Bereich der Pflege, von waffenrechtlichen Genehmigungsverfahren, inklusive den Waffenhandlungsgenehmigungen, der Registrierung von Betrieben im Bereich Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit, der Genehmigung für die Haltung, den Handel und den Transport von Tieren, die Güterkraftverkehrserlaubnis sowie Betriebsgenehmigungen für Aufbauten von LKWs und nicht zuletzt auch die Anerkennung von verschiedensten Sachverständigen, die Eintragung in die Handwerksrolle, die Genehmigung von Grenzüberschreitenden Tätigkeiten sowie die Zulassung im Bereich der Freien Berufe, wie beispielsweise für die Approbation von Ärztinnen und Ärzten, die Zulassung von Architektinnen und Architekten oder die Eintragung im Rechtsberatungsdienstleistungsregister verfügbar.

**2. Für welche Verwaltungsleistungen ist eine Beantragung über das WSP.NRW in der Umsetzung bzw. wann ist diese abgeschlossen?**

Die Onlinedienste im WSP.NRW werden laufend geprüft und bedarfsgerecht in Iterationen weiterentwickelt, beispielsweise im Hinblick auf den sogenannten OZG-Reifegrad 4. Ab April können in den Online-Diensten im WSP.NRW bereits medienbruchfrei Nachweisdaten abgerufen werden. Aktuell warten wir bei der Umsetzung einzelner Dienste noch auf Zulieferungen Dritter, so zum Beispiel der Übermittlung sogenannter Leistungskatalog-Codes (Leika-Codes) im OZG-Leistungskatalog durch die Bundesredaktion. Ohne diese Leika-Codes können Verwaltungsleistungen nicht online gehen, da in der sogenannten Verwaltungssuchmaschine NRW die sachlich und örtlich zuständige Vollzugsstelle nicht identifiziert wird. Die Verwaltungsleistungen sind aktuell bereits fertig konfiguriert und können nach Ergänzung der sog. Leika-Codes binnen weniger Tage ebenfalls im WSP.NRW live gestellt werden.

**3. Für welche wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen wurde noch nicht damit begonnen, eine digitale Beantragung über das WSP.NRW umzusetzen bzw. ab wann soll damit begonnen werden?**

Im Jahr 2023 ist die Umsetzung weiterer Leistungen zur Eintragung, Änderung bzw. Löschung in sogenannten Berufsregistern geplant. Weitere Verwaltungsleistungen im Wirtschaftsverwaltungsvollzug, die der fachlichen Arrondierung des Angebotes im WSP.NRW für die Wirtschaft dienen, sollen in 2023 und 2024 noch folgen. Aktuell ist geplant, 2023 bis zu 100 weitere Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft als Antragsverfahren zu digitalisieren. Ergänzend dazu soll im Jahr 2023 ein besonderer Fokus auf die sogenannte Ende-zu-Ende-Digitalisierung gelegt werden. Bei rund 60 Prozent der Online-Dienste im WSP.NRW bietet der IT-Dienstleistungsmarkt bisher kein Fachverfahren für die medienbruchfreie Bearbeitung der Verwaltungsleistungen an. Hier wird im WSP.NRW an technischen Lösungsansätzen gearbeitet, wie beispielsweise an der Bereitstellung eines generischen Fachverfahrens auf Open-Source-Basis, das im Vollzug in Nordrhein-Westfalen ausgerollt werden kann.

**4. *Wie viele Kommunen und Kammern nutzen das, vom seinerzeitigen Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie entwickelte und vom Bund und Land NRW finanzierte, WSP.NRW?***

Das WSP.NRW erfüllt für die Vollzugsstellen des Landes, die Kommunen, aber auch für die Wirtschaftskammern im Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung die Vorgaben zur elektronischen Bereitstellung von wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen nach dem OZG und stellt diese sowie weitergehende Assistenzsysteme, wie beispielsweise einen mit KI-unterstützten Gründungsassistent oder ChatBOT, unentgeltlich bereit. Die zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen sind gemäß § 12 WiPG zur elektronischen Abwicklung der im Portal bereitgestellten wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen verpflichtet, die der Nutzer über das WSP.NRW einleitet oder anfordert. Grundsätzlich sind alle Kommunen Nordrhein-Westfalens an das WSP.NRW angeschlossen sowie die Wirtschaftskammern hinsichtlich ausgewählter Dienste. Aktuell noch fehlende Anbindungen von Vollzugsstellen im Land werden schnellstmöglich nachgeholt.

**5. *Welchen Stellenwert hat das Wirtschafts-Service-Portal.NRW für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in ganz Deutschland und wurde es dafür auch bereits ausgezeichnet?***

Neben dem Onlinezugangsgesetz in Deutschland stellt auch die Europäische Kommission mit der EU-Verordnung 2018/1724, d.h. der Single-Digital-Gateway-Verordnung (SDG-VO EU) weitergehende Anforderungen an den Verwaltungsvollzug in den Mitgliedstaaten. Bis zum 12. Dezember 2023 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, zu den im Anhang 2 der SDG-VO festgelegten Verwaltungsleistungen, allen Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen einen einheitlichen, grenzüberschreitenden Zugang zu Informationen, Verfahren und Unterstützungsleistungen in der EU zu gewährleisten. Dies betrifft im Wirtschaftsverwaltungsvollzug beispielsweise die Leistungen, die für die Gründung, das Führen oder die Schließung von Unternehmen relevant sind. Konkret bedeutet dies, dass die im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes entwickelten Online-Dienste so weiterzuentwickeln sind, dass diese auch elektronisch und medienbruchfrei Nachweise aus dem Europäischen Ausland anfordern können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mitgliedstaaten mit Errichtung einer nationalen technischen Architektur (NOOTS) die Voraussetzung schaffen, sich an das europäische Once-Only-Technical-System (EU-OOTS) für den grenzüberschreitenden Austausch von Nachweisen unter Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung von Daten („Once-Only-Prinzip“) und dem Prinzip der Datensparsamkeit anzubinden. Für den Aufbau der nationalen Architektur hat der IT-Planungsrat in 2021 ein Gesamtsteuerungsprojekt Registermodernisierung eingerichtet. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat hier gemeinsam mit den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen die Umsetzungsverantwortung übernommen. Konkret wird die Stabsstelle Digitalisierung für die Wirtschaft in Anbindung an das WSP.NRW gemeinsam mit dem BMI bis Dezember 2023 eine Intermediäre Plattform als erste Ausbaustufe der NOOTS-Architektur in Deutschland errichten. Über diese föderale Architektur des Bundes und der Länder sollen grenzüberschreitend bis zum Auslaufen der SDG-Umsetzungsfrist in ausgewählten Use Cases Nachweise (elektronische Gewerbeanmeldung), mit ausgewählten Registern (Auszug aus dem Handelsregister, dem Melderegister und ggf. dem Bundeszentralregister) und ausgewählten Mitgliedstaaten (Niederlande, Österreich und ggf. Luxemburg) ausgetauscht werden.

Die Intermediäre Plattform ist eine zentrale Architektur, um das deutsche System mit dem EU-OOTS zu verbinden und grenzüberschreitende Nachweisabrufe zu ermöglichen. Das WSP.NRW wird damit neben der OZG-Umsetzung auch dazu beitragen, dass die über das WSP.NRW bereitgestellten und bundesweit länderübergreifend mitgenutzten Onlinedienste die Anforderungen aus der SDG-VO erfüllen. Der Zugang zur Intermediären Plattform wird ebenfalls EfA-fähig ausgestaltet, so dass möglichst viele OZG- und EfA-Online-Dienste der Länder und Kommunen bundesweit darüber i.S.d. OZG-Reifegrades 4 verfügbare Nachweise abrufen können. In einem Erprobungsprojekt mit den Niederlanden konnte mit dem WSP.NRW bereits im Dezember 2022 im Rahmen einer elektronischen Gewerbebeanmeldung mit Echtdaten eines niederländischen Unternehmens Nachweisdaten aus dem niederländischen Handelsregister medienbruchfrei abgerufen und im Testbetrieb mit den Gewerbebeanmeldedaten als Nachweis an das Gewerbeamt in Düsseldorf übermittelt werden. Damit konnte deutschlandweit der erste technische „Durchstich“ mit Anbindung an das EU-OOTS pilotiert werden. In den Jahren bis 2025 wird in weiteren Ausbaustufen des NOOTS die technische Basis so erweitert, dass möglichst alle TOP-Register in Deutschland auch fachbereichsübergreifend an das NOOTS angebunden werden können.

Das WSP.NRW hat im Jahr 2021 beim eGovernment-Wettbewerb unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzleramtes im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und der Schweiz) den 1. Preis in der Kategorie „Bestes OZG- oder Registermodernisierungsprojekt 2021“ sowie in einem Internet-Voting auch den Publikumspreis 2021 gewonnen. Nachdem im Jahr 2022 die Angebote im WSP.NRW unter Hochdruck verbreitert wurden, wird das WSP.NRW im Jahr 2023 erneut an